
KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND DER DATENSCHUTZ

Gedrosselte Intelligenz?

Dr. Axel von Walter



**BEITEN
BURKHARDT**

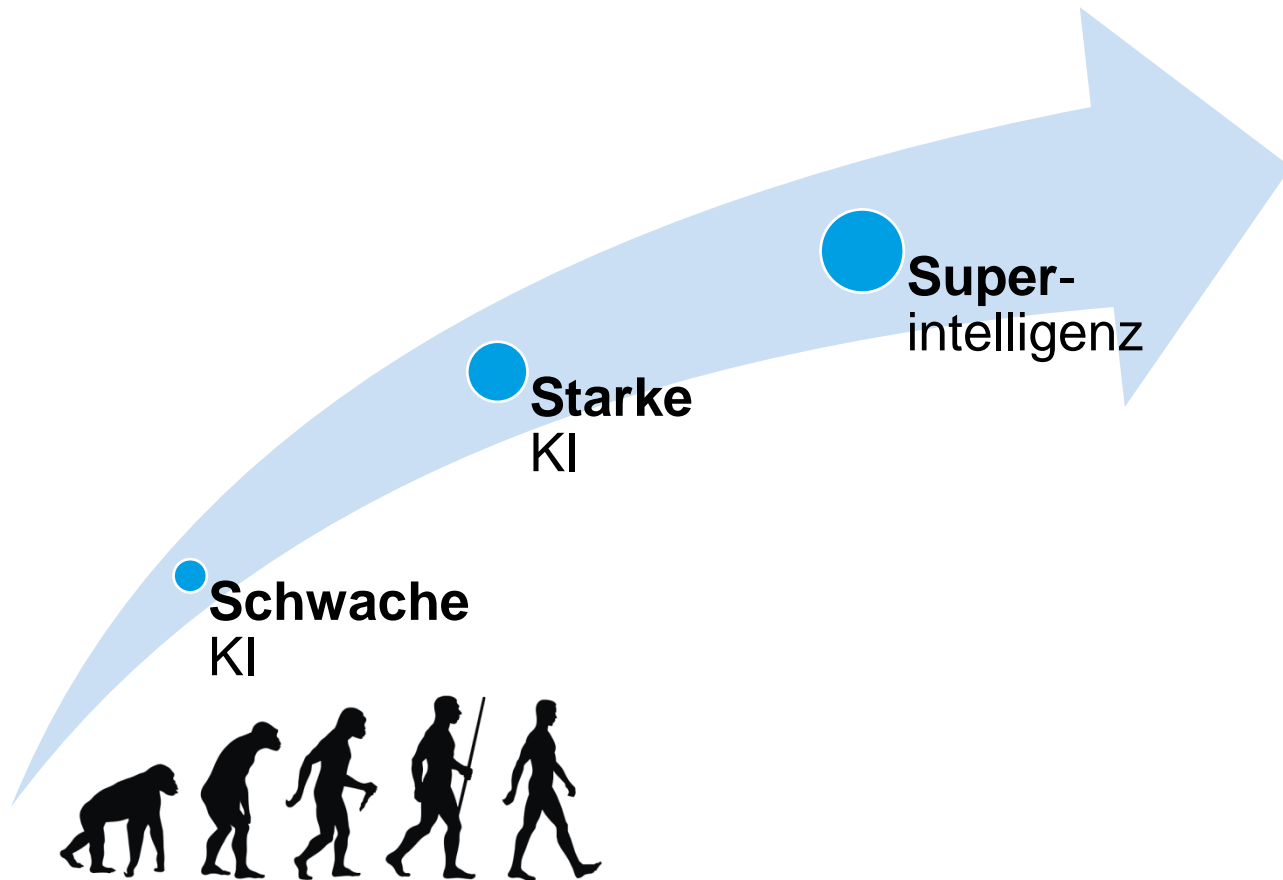
„KI“ - BEGRIFFLICHES



KI – „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ“

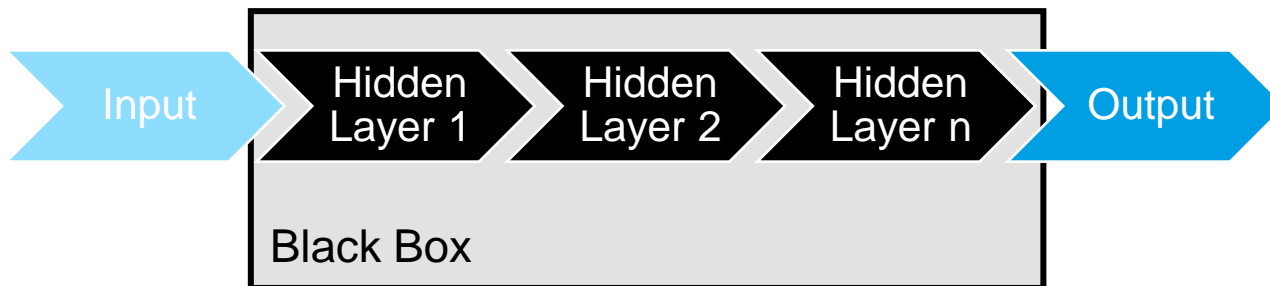
- Der Begriff der „*Künstlichen Intelligenz*“ ist nicht eindeutig abgrenzbar und wird in der Debatte vielschichtig genutzt.
- Arbeitsthese: KI ist der Versuch, technisch **selbstlernende** Entscheidungsstrukturen nachzubilden, um damit **eigenständig** Probleme zu lösen.

BEGRIFFLICHE ABSTUFUNG DER KI



WEITERE BEGRIFFE ZU „KI“

- **Deep Learning:** künstliche neuronale Netze gebildet durch mehrere Transformations-/Entscheidungs-Schichten;



- **Black-Box:** algorithmische Logik der Entscheidungsfindung ist wegen der Layer nicht mehr im Detail nachzuvollziehen

KI UND DIE DSGVO

Eingangsfragen



DSGVO EINGANGSFRAGEN

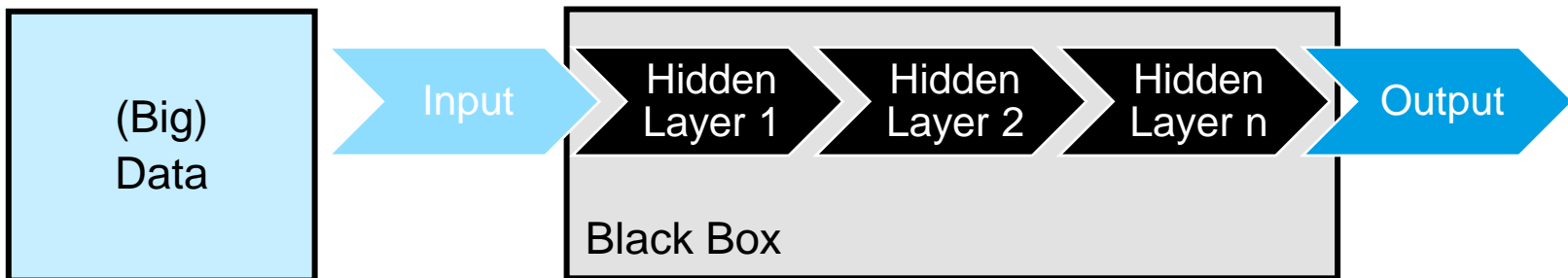
- **Was...**
...fällt in den Anwendungsbereich der DSGVO?
- **Wer...**
...ist betroffene Person?
...ist verantwortlich?

ANKNÜPFUNG 1: DER PERSONENBEZUG

*„personenbezogene Daten“ [bezeichnet/sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen **identifiziert werden kann**, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;*

ANKNÜPFUNG 1: DER PERSONENBEZUG

- Anders gewendet: Solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Datum auf eine natürliche Person bezogen werden kann, liegt der Personenbezug iSd DSGVO nahe.
- Die DSGVO kennt kein „erlaubtes Risiko“
- Führt die Abgrenzung personenbezogen / anonym bei KI weiter?
- (i) Wer ist denn (ii) wann betroffene Person?



ANKNÜPFUNG 2: DER VERANTWORTLICHE

„**Verantwortlicher**“ [bezeichnet/ist] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**; [...];

- Schwache KI: lösbare Frage.
- Starke KI: es kommt darauf an...
- Superintelligenz: ?
- Jedenfalls: vermehrt Joint-Controllershship

KI UND DIE DSGVO

Die Anforderungen im Einzelnen



DIE GRUNDSÄTZE DES ART. 5

- a. Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- b. Zweckbindung
- c. Datenminimierung
- d. Richtigkeit
- e. Speicherbegrenzung
- f. Integrität und Vertraulichkeit
- g. Rechenschaftspflicht

DIE ANFORDERUNGEN DER DSGVO AN KI

- DSGVO ist technikneutral und schweigt zu KI
- KI aus „Big Data“ „selbstlernend“ und „autonom“ steht aber insbes. im Spannungsverhältnis zu
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und Zweckbindung
 - Transparenz
 - Datenminimierung und Speicherbegrenzung
 - „privacy by design and privacy by default“
 - Art. 22 (Automatisierte Entscheidungsfindung)

DIE RECHTMÄßIGKEIT

- Die Rechtmäßigkeit erfordert entweder **Einwilligung** oder **andere Erlaubnis** aus Art. 6 bzw. Art. 9 DSGVO
- Einwilligung muss *„freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“* sein;
- Sonst **Vertragserfüllung** oder **berechtigtes Interesse?**

DIE ZWECKBINDUNG

- Jede Erlaubnis ist zweckfokussiert:
 - Die Einwilligung muss „**spezifisch**“ erfolgen
 - Gesetzliche Erlaubnistatbestände knüpfen ebenfalls an „**legitime Verarbeitungszwecke**“ an
- Zweckänderungen sind nur schwer möglich
- Die Zweckbindung (Art. 5) ist tragendes Grundprinzip des Datenschutzes,
- zugleich aber auch die große Hürde für KI

DIE RECHTMÄßIGKEIT UND ZWECKBINDUNG

Herausforderungen für die KI daraus:

- Wie kann überhaupt eine „spezifische und informierte“ Einwilligung aussehen, wenn der Verantwortliche selbst noch nicht weiß, wie die Information durch KI selbstlernend und autonom verwendet wird?
- Maßstab „*Privacy Expectation*“?
- **Bias-Gefahr:** Durch Erhebungsbeschränkung und Zweckbindung entsteht eine **nicht repräsentative beschränkte Datenbasis** für das Selbstlernen der KI.

DATENMINIMIERUNG UND SPEICHERBEGRENZUNG

- **Datenminimierung** und **Speicherbegrenzung** beschränken ebenfalls Umfang der Daten auf das für den zuvor festgelegten **Zweck** erforderliche Maß.
- Aber: Anonymisieren ist Löschen.

TRANSPARENZ

- Grundsatz der Verarbeitung auf für den Betroffenen „**nachvollziehbare** Weise“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a)
- Konkretisiert durch **Informationspflichten** Art. 13, 14 und 12
- „Black Box“ Problem 1: Die wenigsten betroffenen Personen verstehen überhaupt KI
- „Black Box“ Problem 2: selbstlernende und autonom agierende neuronale Netze sind nicht transparent
- „erklärbare KI“ / „Explainable AI“?

„PRIVACY BY DESIGN UND PRIVACY BY DEFAULT“

- Nach Art. 25 trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, dass die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden (**Privacy by Design**) und standardmäßig nur die für den Zweck erforderlichen Daten verarbeitet werden (**Privacy by Default**)
- Derartige Kontrollmechanismen behindern Machine Learning / Deep Learning

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSPROZESSE

Art. 22 Abs. 1:

*„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer **ausschließlich** auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden **Entscheidung** unterworfen zu werden, die ihr gegenüber **rechtliche Wirkung** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“*

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSPROZESSE

- DSGVO untersagt nur **vollständig** automatisierte **Entscheidungen** mit rechtlicher **Wirkung**
- Ausnahmen: Vertragserfüllung, Einwilligung oder gesetzliche Basis.
- Dann: Informationspflichten zu involvierter Logik und Tragweite der Entscheidung
- Deswegen: keine **Beschränkung** der KI, sondern **der Einsatzwirkung** von KI
- Keine Diskriminierungskontrolle nach DSGVO

IMPLEMENTIERUNG VON KI

IMPLEMENTIERUNG DER KI

Bei Implementierung von KI werden Unternehmen beachten

- „Privacy by Design und by Default“
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Prozesse für Betroffenenrechte
- Widerruf der Einwilligung und Widerspruch bei berechtigtem Interesse
- Dokumentation / Rechenschaftspflicht

DISKUSSION!



DR. AXEL VON WALTER



Partner | Rechtsanwalt | CIPP/E, CIPM

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht |

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

BEITEN BURKHARDT | Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Telefon: +49 89 35065-1321

E-Mail: Axel.Walter@bblaw.com

Axel von Walter ist Partner und Mitglied der Geschäftsführung der Kanzlei. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Medien- und Informationsrecht, das Recht der Informationstechnologie. Besondere Schwerpunkte liegen auf dem Datenschutzrecht und dem Wettbewerbsrecht.

Axel von Walter ist Lehrbeauftragter für Medien- und Informationsrecht an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MÜNCHEN | MOSKAU | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**BEITEN
BURKHARDT**